

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 69

TEIL I

Ausgabetag 21. Oktober 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Inhalt	Seite
13. 10. 1949	369	Gesetz über die Ehen rassisch und politisch Verfolgter	
6. 10. 1949	369	Polizeiverordnung betreffend Nachtrag 29 zur Bauordnung vom 9. November 1929	
5. 10. 1949	370	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung des Urlaubs bei Zahlung von Arbeitsausfallunterstützung, Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung	
13. 10. 1949		Anordnung über die Einrichtung einer Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Berlin	371
14. 10. 1949		Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen	372
		Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister für Wirtschaft	
12. 10. 1949		ND-Rundschreiben 17/49 betr. Zahlungen im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen von Ausländern	373

Gesetz

über die Ehen rassisch und politisch Verfolgter

Vom 13. Oktober 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haben Personen, denen aus rassischen oder politischen Gründen die standesamtliche Eheschließung nicht möglich war, dessen ungeachtet den Entschluß, eine dauernde Verbindung einzugehen, durch eine kirchliche Trauung, durch Erklärung vor den Angehörigen oder auf andere Weise ernstlich bekundet, so hat der Magistrat von Groß-Berlin, wenn der Tod des einen Teiles die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung verhindert hat, auf Antrag der Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuzuerkennen. Hierbei ist der Tag festzusetzen, welcher als der Tag der Eheschließung zu gelten hat.

§ 2

Ist die standesamtliche Eheschließung nachgeholt worden oder wird sie im Laufe von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgeholt, so hat der Magistrat von Groß-Berlin, wenn dies zur Wiedergutmachung eines nach den Verhältnissen der Beteiligten erheblichen Nachteils gerechtfertigt ist, auf Antrag zu bestimmen, daß die Wirkungen der Eheschließung schon von einem früheren Zeitpunkt an als eingetreten gelten.

§ 3

Eine Anordnung nach §§ 1 und 2 hat keine rückwirkende Kraft für das eheliche Güterrecht.

§ 4

(1) Der Antrag nach den §§ 1 und 2 muß spätestens binnen drei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Wird eine Anordnung nach §§ 1 oder 2 aus irgendwelchen Gründen aufgehoben, so kommen für die Rechtsstellung der Kinder die gesetzlichen Bestimmungen für Kinder aus nichtigen Ehen zur Anwendung.

§ 6

Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 7

Der Magistrat von Groß-Berlin wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 13. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Polizeiverordnung

betreffend Nachtrag 29 zur Bauordnung vom 9. November 1929

Auf Grund der Paragraphen 14 und 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des Art. 4 und des Art. 9 Paragraph 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) wird für Groß-Berlin nachstehende Polizeiverordnung als Nachtrag 29 zur Bauordnung vom 9. November 1929 erlassen:

Paragraph 1

Die Bestimmungen der Bauordnung vom 9. November 1929 werden wie folgt geändert:

1. Paragraph 7 Ziff. 6 Abs. 6 fällt fort.

2. Paragraph 7 Ziff. 6a erhält folgende neue Fassung:

„Bei Eckgrundstücken in den Gebieten der geschlossenen Bauweise kann eine stärkere Bebauung, als nach der Bauklasse vorgesehen ist, zugelassen werden, wenn hinter dem Gebäude mindestens ein Hof nach Maßgabe des Paragraph 8 Ziff. 12 Abs. 2 verbleibt.“

Eine angemessene Abstumpfung der Bebauung an den Straßenecken kann vorgeschrieben werden.“

3. Paragraph 7 Ziff. 8 fällt fort.

4. Paragraph 7 Ziff. 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Im Gebiet der Bauklasse IVa und in dem der fünfgeschossigen Bauweise dürfen Seitenflügel, Seitengebäude, Mittelflügel und Mittelgebäude über diese Linie hinausgehen, jedoch darf ihre Länge das 1½fache der kleinsten Hofbreite vor ihnen nicht überschreiten.“

5. Paragraph 7 Ziff. 12 Abs. 1 Satz 2 fällt fort.

6. Paragraph 7 Ziff. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nebenanlagen sind Baulichkeiten mit höchstens 4,00 m Traufhöhe und 5,00 m Firsthöhe, die Nebenzwecken dienen.“

7. Paragraph 7 Ziff. 16 fällt fort.

8. Paragraph 8 Ziff. 3 fällt fort.

9. Paragraph 8 Ziff. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Seitenflügel, Seitengebäude und Quergebäude dürfen in der Regel nur dann unmittelbar an einer Nachbargrenze errichtet werden, wenn auf dem Nachbargrundstück sich bereits ein Gebäude befindet, dessen Rückwand sich mit der des Seitenflügels, Seitengebäudes oder Quergebäudes im wesentlichen deckt.“

10. Paragraph 8 Ziff. 15 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn benachbarte Höfe in gleicher Höhenlage auf mindestens 5 m Länge — abgesehen von allen nicht als Bebauung der Grundstücksfläche gerechneten Bauteilen (Paragraph 7 Ziff. 7) und Baulichkeiten bis höchstens 4,00 m Traufhöhe und 5,00 m Firsthöhe (Paragraph 9 Ziff. 6) — eine zusammenhängende Fläche bilden, so kann eine Hofgemeinschaft für bestimmte Flächen errichtet werden mit der Wirkung, daß der bezeichnete nachbarliche Hofteil dem eigenen Hofe bei der Feststellung der an ihm gemäß Paragraph 9 zulässigen Höhen der Gebäude hinzugerechnet wird.“

Die Unbebaubarkeit der bezeichneten Hoffläche muß in einer von der Baupolizeibehörde geforderten Form rechtlich gesichert werden. Die Hofgemeinschaft kann in wechselseitiger Beziehung der Nachbargrundstücke errichtet werden.“

11. In Paragraph 8 Ziff. 23 Abs. 1 Satz 1 ist anstatt „Vordergebäuden“ zu setzen „Vorderwohngebäuden“.

12. Paragraph 9 Ziff. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebäudehöhe an Höfen darf die Ausdehnung des vor ihnen liegenden Hofraumes nicht überschreiten, soweit Gebäudewände mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen oder Grundstücksgrenzen den Gebäuden gegenüberliegen. Die Ausdehnung des Hofes wird senkrecht zu den gegenüberliegenden Gebäuden oder Grundstücksgrenzen gemessen.“

Als gegenüberliegend sind solche Wände oder Grundstücksgrenzen nicht anzusehen, deren Richtungen gegeneinander einen Winkel von 75 Grad oder mehr bilden.

Die für das Vordergebäude zulässige Höhe darf nicht überschritten werden. Bei der Ermittlung der Ausdehnung des Hofraumes für die Feststellung der zulässigen Gebäudehöhe bleiben alle nicht als Bebauung der Grundstücksfläche gerechneten Bauteile (Paragraph 7 Ziff. 7) und alle Baulichkeiten mit höchstens 4,00 m Traufhöhe und 5,00 m Firsthöhe außer Betracht.

Die Höhe der Wand an einem Bauwerk ist von dessen Breite nicht abhängig. Wegen Anrechnung nachbarlicher Hofteile einer Hofgemeinschaft vgl. Paragraph 8, Ziff. 15.“

Paragraph 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Regelung des Urlaubs bei Zahlung von Arbeitsausfallunterstützung, Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Regelung des Urlaubs bei Zahlung von Arbeitsausfallunterstützung, Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 246) wird bestimmt:

§ 1

Das Urlaubsjahr 1949 läuft entsprechend den für den Betrieb maßgeblichen gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen. Liegt das Urlaubsjahr 1949 teilweise im Kalenderjahr 1948 und teilweise im Kalenderjahr 1949, so gilt es nur dann als Urlaubsjahr 1949, wenn es mit seinem überwiegenden Teil in das Kalenderjahr 1949 fällt. Das Urlaubsjahr, das vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949 läuft, gilt als Urlaubsjahr 1949.

§ 2

Der Berechnung nach § 1 des Gesetzes ist der Kalendermonat zugrunde zu legen; der Jahresurlaub ist dementsprechend auf die Monate des Jahres aufzuteilen.

§ 3

(1) Ein Urlaubszeitanspruch und ein Entgeltanspruch werden nach § 1 Buchst. a des Gesetzes für die Monate nicht erworben, in denen an keinem Tage gearbeitet worden ist.

(2) Für die Monate, in denen voll gearbeitet worden ist, entsteht voller Urlaubszeitanspruch und voller Entgeltanspruch.

(3) Für die Monate, in denen nur teilweise oder verkürzt gearbeitet worden ist, entsteht voller Urlaubszeitanspruch. Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt entsteht jedoch nur entsprechend dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit.

§ 4

Wird der Urlaub genommen, bevor das Urlaubsjahr beendet ist, so wird der Urlaub (§ 2) für die nach dem Antritt des Urlaubs liegenden restlichen Monate des Urlaubsjahres einschließlich des Monats, in dem der Urlaub angetreten ist, wie folgt berechnet:

a) Für die nach Antritt des Urlaubs liegenden Monate entsteht voller Urlaubszeitanspruch.

b) Der Berechnung des anteilmäßigen Urlaubsentgelts wird, die Annahme zugrunde gelegt, daß der Arbeitnehmer soviel arbeiten würde, wie im Durchschnitt der vor Urlaubsantritt liegenden Monate des Urlaubsjahres, in denen verkürzt oder teilweise gearbeitet wurde. Monate, in denen nicht oder in denen voll gearbeitet wurde, bleiben bei der Durchschnittsberechnung außer Betracht.

c) Hat der Arbeitnehmer in den letzten zwei Monaten vor Antritt des Urlaubs voll gearbeitet, so ist das Urlaubsentgelt (§ 2) für die Restmonate des Urlaubsjahres voll zu gewähren.

d) Der Arbeitgeber hat, wenn die tatsächliche Arbeitszeit der restlichen Monate höher war als die nach § 4 Buchst. b errechnete Durchschnittsarbeitszeit, am Ende des Urlaubsjahres den sich ergebenden Mehrbetrag nachzuzahlen. Die Nachzahlung entfällt, wenn der Betrag weniger als DM 3,— ausmacht. § 7 ist zu beachten.

Ist in den restlichen Monaten weniger als die nach § 4 Buchst. b errechnete Durchschnittszeit gearbeitet worden, entstehen keine Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer oder sonstige Ersatzansprüche.

e) Scheidet ein Arbeitnehmer nach genommenem Urlaub, jedoch vor Ende des Urlaubsjahres aus, so entsteht eine Nachzahlungsverpflichtung nur für den Zeitraum bis zum Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5

Die Höhe des Urlaubsentgelts beruht nach § 4 des Gesetzes auf dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate, in denen voll gearbeitet wurde.

§ 6

(1) Für den Unterschied zwischen vollem Urlaubsentgelt und anteilmäßigem Urlaubsentgelt wird nach dem Gesetz über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (VOBl. I S. 146) Kurzarbeiterunterstützung gewährt.

(2) Für Urlaubsansprüche aus dem Gesetz findet die Vorschrift des § 9 des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin keine Anwendung.

§ 7

Hat der Arbeitgeber nach § 4 Buchst. d und e Nachzahlung zu leisten und ist nach § 6 Kurzarbeiterunterstützung für den Urlaub zu gewähren, so hat er 60% des nachzuzahlenden Nettobetrag an das Arbeitsamt zu zahlen; 40% hat er an den Arbeitnehmer zu zahlen.

§ 8

War bei Inkrafttreten des Gesetzes Urlaub bereits gewährt worden, so sind Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer oder sonstige Ersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 9

(1) Antragsteller für die sich nach dem Gesetz und dieser Ausführungsbestimmung ergebenden Anträge ist der Arbeitgeber.

(2) Für die Anträge finden die Vorschriften des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin, insbesondere über die Antragsfrist und die Rechtsmittel, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 5. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Arbeit

Fleischmann

Anordnung

über die Einrichtung einer Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Berlin

Auf Grund des § 29 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (VOBl. I S. 346) in Verbindung mit Ziffer 1 (a) des Berliner Besatzungsstatuts vom 14. Mai 1949 wird folgendes angeordnet:

I.

Kammer für Wertpapierbereinigung

1. Gemäß § 29 des Wertpapierbereinigungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 für das Gebiet von Groß-Berlin bei dem Landgericht Berlin zunächst eine Kammer für Wertpapierbereinigung errichtet.
2. Der Chefpräsident des Landgerichts Berlin wird die Besetzung der Kammer gemäß §§ 63, 64 des Gerichtsverfassungsgesetzes durchführen.

II.

Geschäftliche Behandlung der Wertpapierbereinigungssachen

1. Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens

Hinsichtlich der Anträge auf Feststellung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind (§ 4), auf Feststellung, daß eine Wertpapierart nicht unter das Gesetz fällt (§ 5), sowie im Verfahren nach § 7 Abs. 5 und § 11 des Wertpapierbereinigungsgesetzes wird das Aktenzeichen durch die Nummer der Kammer, das Registerzeichen XV und die Nummer im Aktenregister unter Beifügung der Jahreszahl gebildet (z. B.: 25. XV. 100. 49).

2. Prüfungsverfahren

Für die Anträge und Entscheidungen im Prüfungsverfahren gemäß § 26 (Anmeldungen der Prüfstelle), § 28 Abs. 3 (Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfstelle), § 31 Abs. 4 (Einstellung des Verfahrens wegen Rücknahme der Anmeldung oder des Einspruchs), § 32 Abs. 1 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) und § 57 (Entscheidung über angedrohtes oder festgesetztes Zwangsgeld) gilt folgendes:

Das Aktenzeichen wird durch die Nummer der Kammer, das Registerzeichen XVI und die Nummer im Aktenregister unter Beifügung der Jahreszahl gebildet (z. B.: 25. XVI. 25. 50).

III.

Ausführungsbestimmungen

1. Bis zum Erlaß weiterer Anordnungen über die geschäftliche Behandlung der Wertpapierbereinigungssachen sind die aus den Anlagen I bis III ersichtlichen Register und Kalender zu führen.
2. Hinsichtlich des alphabetischen Namensverzeichnisses über die Wertpapierbereinigungssachen gilt § 13 Ziffer 7 der Aktenordnung sinngemäß.

Berlin, den 13. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Rechtswesen

Dr. Kielinger

Muster I

Anlage I

Register für Wertpapierbereinigungssachen (Vorbereitendes Verfahren), XV

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des Antragstellers, genaue Bezeichnung, ggf. Geschäftsnummer	Antrag auf Feststellung gem. § 4 *	Antrag der Bankaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 *	Einstw. Anordnung zur Sicherung des Prüfungsverfahrens ist beschlossen am (§ 7 Abs. 5) *	Antrag der Bankaufsichtsbehörde gem. § 11 Abs. 2 *	Gegen die Entscheidung der Kammer ist sofort Beschwerde erhoben am	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

* Gesetz vom 26. 9. 1949.

Jede der Spalten 4, 5 und 7 erhält eine besondere Nummernfolge.

Muster II

Anlage II

Register für Wertpapierbereinigungssachen (Prüfungsverfahren), XVI

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name und Anschrift der Prüfstelle oder des sonstigen Berechtigten (§ 47) *	Antrag der Prüfstelle auf Entscheidung über die der Kammer vorgelegten Anmeldungen (§ 26) *	Antrag der Prüfstelle auf Entscheidung über die gem. § 27 Abs. 3 erhobenen Einsprüche (§ 28 Abs. 1) *	Das Prüfungsverfahren ist eingestellt am weil Anmeldung oder Einspruch zurückgenommen sind (§ 31 Abs. 4) *	Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist eingegangen am (§ 32 Abs. 1) *	Antrag auf Entscheidung gem. § 57* (Zwangsgeld) ist gestellt am	Gegen die Entscheidung der Kammer ist sofortige Beschwerde erhoben am
1	2	3	4	5	6	7	8	9

* Gesetz vom 25. 9. 1949.

Jede der Spalten 4, 5 und 8 erhält eine besondere Nummernfolge.

Muster III

Anlage III

Verhandlungskalender der Kammer für Wertpapierbereinigung des Landgerichts Berlin

Laufende Nummer für jeden Tag	Aktenzeichen	Name des Antragstellers, genaue Bezeichnung	Terminsstunde	Terminsergebnisse	Neuer Termin ist anberaumt auf	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anordnung

über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen vom 14. Oktober 1949

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) in Verbindung mit § 22 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446) ergeht folgende Anordnung:

§ 1

Werktaglicher Ladenschluß

1. Offene Verkaufsstellen jeder Art, mit Ausnahme der Apotheken, müssen Montag bis Freitag jeder Woche von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Sonnabend ab 17.00 Uhr für den Geschäftsverkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

2. Am 24. Dezember müssen offene Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 bereits ab 16.00 Uhr für den Geschäftsverkehr geschlossen sein. Ausgenommen sind Apotheken und der Handel mit Weihnachtsbäumen.

3. Offene Verkaufsstellen, die sich mit dem Vertrieb oder der Abgabe von Zeitungen oder Zeitschriften befassen, dürfen werktags bereits ab 6.00 Uhr, offene Verkaufsstellen, die sich mit der Abgabe von Frischmilch oder Backwaren befassen, werktags ab 6.30 Uhr für den Geschäftsverkehr geöffnet sein.

4. Freiseurbetriebe und Verkaufsstellen, die sich mit dem Vertrieb oder der Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften befassen, dürfen sonnabends bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle im räumlichen Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden.

6. Die auf bahneigenem Gelände gelegenen Verkaufsstellen sind den vorstehenden Ladenschlußzeiten unterworfen, soweit sie außerhalb der Bahnsteigsperrn gelegen sind.

§ 2

Sonntäglicher Ladenschluß

An Sonn- und Festtagen müssen offene Verkaufsstellen einschließlich derjenigen der Warenhäuser und Handwerksbetriebe geschlossen sein, soweit nicht die Vorschriften der §§ 41 a und 105 a—h der Gewerbeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Polizeiverordnungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 15. Juni 1931 (Amtsblatt Berlin S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juli 1931 (Amtsblatt S. 181), vom 24. September 1935 (Amtsblatt S. 222) und vom 9. Dezember 1936 (Amtsblatt S. 299) etwas anderes bestimmen.

§ 3

Straßenhandel

1. Während der Zeit, in der nach den vorstehenden Bestimmungen offene Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist auch das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (einschließlich Privatmärkten) oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten.

2. Die Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. März 1927 (Amtsblatt S. 55) in der Fassung vom 10. September 1935 (Amtsblatt S. 215, betreffend die Zulassung des ambulanten Handels während der Ladenschlußzeiten) bleibt unberührt.

§ 4

Verkaufszeiten

1. In jeder offenen Verkaufsstelle muß an einer von außen deutlich sichtbaren Stelle eine Tafel in der Größe von etwa

20×30 cm angebracht sein, die in nicht verwischbarer Schrift Beginn und Ende der Verkaufszeit angibt.

2. Die Inhaber von Verkaufsstellen (§ 1) sind verpflichtet, während der auf der Tafel angegebenen Verkaufszeiten ihre Geschäfte offen zu halten. Diese Verpflichtung besteht in Notfällen nicht, sofern nicht durch besondere behördliche Anordnung eine anderweitige Regelung erfolgt.

§ 5

Überwachung

1. Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Polizei überwacht.

2. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen auf Antrag von den Bezirksämtern im Benehmen mit dem Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 6

Arbeitszeitschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Arbeiter und Angestellten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach § 25 der Arbeitszeitordnung bestraft.

§ 8

Die Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen vom 27. Juli 1949 (VOBl. S. 237) wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister für Wirtschaft

ND-Rundschreiben 17/49

Zahlungen im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen von Ausländern

Bezug: ND 35 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage „A“, Abschnitt I.

ND 36 (b), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage „A“, Abschnitt II.

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder.

1. JEIA-Anweisung Nr. 28 tritt mit Inkrafttreten dieses ND-Rundschreibens außer Kraft, soweit darin Ansprüche gegen den deutschen Einführer behandelt werden.

Gegenstand:

2. JEIA-Anweisung Nr. 31 gibt die Möglichkeit, Ersatzansprüche von Ausländern anzuerkennen und zu begleichen, die

a) — ND 35 (a) — in Höhe bis zu § 500.— oder Gegenwert im Zuge von Ein- und Ausfuhr (sichtbaren oder unsichtbaren) oder in Verbindung mit dem See- und Binnenschiffsverkehr entstanden sind.

b) — ND 36 (b) — auf andere Weise entstanden sind oder mehr als § 500.— bzw. Gegenwert betragen.

Diese Regelung findet nur auf Ansprüche Anwendung, die nach dem 20. August 1949 entstanden sind.

3. Genehmigungen zur zwischenstaatlichen Verrechnung von Forderungen, die der deutschen Bundesbahn und der deutschen Post erteilt worden sind, bleiben unberührt.

A. Verfahren für unter Budget-Position ND 35 (a) fallende Ansprüche.

4. Bei den Ansprüchen, die unter die Budget-Position ND 35 (a) fallen, kann es sich um Forderungen vertraglicher oder außervertraglicher Art handeln, die im Zuge von Ein- und Ausfuhr entstehen. Im Rahmen der Ausfuhr werden in erster Linie Mängelansprüche in Frage kommen, ferner nachträglich vereinbarte handelsübliche Rabatte und sonstige Preisnachlässe, einschließlich des darin liegenden Verzichts auf den entsprechenden Teil der Exportforderung. Im Zuge der Einfuhr umfaßt die genannte Position vor allem Ansprüche des ausländischen Partners, die sich aus Gewichtsüberschreitungen oder Lieferung anderer als der vereinbarten Qualitäten ergeben. Ferner können Ersatzansprüche in Verbindung mit Dienstleistungen in Betracht kommen. Die Position ND 35 (a) umfaßt endlich alle Ansprüche, die zwischen deutschen und ausländischen Partnern im Zusammenhang mit Havarie- oder sonstigen Schäden in der See- und Binnenschifffahrt entstehen. Wegen der Bezahlung von Bergungskosten, die nicht unter diese Regelung fallen, ergeht ein besonderes ND-Rundschreiben.

5. Die genannten Ansprüche können, soweit sie § 500.— oder deren Gegenwert nicht überschreiten, gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31 ohne besondere Genehmigung zwischen dem deutschen und dem ausländischen Partner geregelt werden.

6. Vor Anerkennung und Bezahlung der Ersatzansprüche hat der deutsche Anspruchsberechtigte die Forderung des Ausländers gewissenhaft zu prüfen. Ansprüche dürfen nur anerkannt und beglichen werden, wenn sie ihrer Art und Höhe nach berechtigt sind, oder nach Maßgabe üblicher kaufmännischer Grundsätze, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Wettbewerbern zweckmäßigerweise nicht abgelehnt werden können.

Bei Ersatzansprüchen im Zuge der Ausfuhr ist im Interesse der Devisensparnis zunächst eine Regelung durch Ersatzlieferung für zurückgesandte Ware, bzw. durch Nachlieferung von Waren ohne Bezahlung anzustreben. Derartige Ersatz- und Nachlieferungen bis zum Gegenwert von § 500.— können nach Ausfüllung einer Ausfuhrerklärung gemäß Ziffer 8 und 9 der JEIA-Anweisung Nr. 1, Erste Neufassung, ins Ausland versandt werden. Die Außenhandelsbanken sind berechtigt, solche Ausfuhr zu genehmigen.

7. Bei Anerkennung und Fälligkeit der Forderung kann der deutsche Anspruchsberechtigte seine Außenhandelsbank unter Vorlage eines Zahlungsauftrages gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, mit der Durchführung der Zahlung beauftragen. Sachdienliche Unterlagen für die Forderung sind beizufügen und nach Rückgabe durch die Außenhandelsbank für eine spätere Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlung aufzubewahren.

B. Verfahren für unter Budget-Position ND 36 (b) fallende Ansprüche:

8. Die Anerkennung und Bezahlung der Ersatzansprüche, die unter die Budget-Position ND 36 (b) fallen, bedarf der Genehmigung der JEIA.

9. Die Vorprüfung der Ansprüche obliegt den Landwirtschaftsministerien. Die Antragsteller haben die erforderlichen Anträge nach Muster der Anlage „C“ der JEIA-Anweisung Nr. 31 bei dem für sie zuständigen Landeswirtschaftsministerium einzureichen; sachdienliche Unterlagen sind beizufügen.

10. Die Prüfung der Anträge auf Begleichung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr hat sich darauf zu erstrecken, ob der Anspruch des Ausländers seiner Art und Höhe nach berechtigt erscheint oder nach normalen kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Wettbewerbern zweckmäßigerweise nicht abgelehnt werden kann. Hierzu kann das Landwirtschaftsministerium von dem

Antragsteller die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die über den Anspruch Aufschluß geben oder zu dessen Beurteilung für erforderlich gehalten werden. Das Landeswirtschaftsministerium kann auch andere Stellen um gutachtliche Stellungnahme zu den Anträgen ersuchen oder von dem Antragsteller die Vorlage einer Befürwortung oder einer Stellungnahme einer anderen Stelle (Behörde, fachkundige Wirtschaftsorganisation, Sachverständiger usw.) verlangen.

Bei Ersatzansprüchen im Zuge der Ausfuhr ist im Interesse der Devisenersparnis zunächst eine Regelung durch Ersatzlieferung für zurückgesandte Waren bzw. durch Nachlieferung von Waren ohne Bezahlung anzustreben. Ersatz- und Nachlieferungen können von den Landeswirtschaftsministerien genehmigt werden. In solchen Fällen trägt das Landeswirtschaftsministerium auf der Ausfuhrerklärung an der für VFW/JEIA-Genehmigung vorgesehenen Stelle den Vermerk „Ersatzlieferung“ oder „Nachlieferung“ ein und zeichnet sie.

11. Über Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Binnenschiffsverkehr entstehen, sind die folgenden Stellen gutachtlich zu hören:

für den Rhein, die westdeutschen Kanäle und die Weser: der Rhein-Schiffsregister-Verband Frankfurt a. M., Varrentrappstraße 69;

für die Elbe:

die Industrie- und Handelskammer, Hamburg;

für die Donau:

die Industrie- und Handelskammer, Regensburg.

12. Nach Abschluß der Vorprüfung leitet das Landeswirtschaftsministerium, falls es der Zahlung zustimmt, den Vorgang mit einer Schilderung des Tatbestandes und eigener Stellungnahme und Begründung nebst den erforderlichen Unterlagen in deutscher und englischer Sprache an die Verwaltung für Wirtschaft, Abteilung Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

13. Die Verwaltung für Wirtschaft prüft die Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums und führt die Entscheidung der JEIA-Hauptstelle herbei, falls sie der Erteilung der Genehmigung ebenfalls zustimmt.

Sie unterrichtet das Landeswirtschaftsministerium von der getroffenen Entscheidung. Im Falle der Genehmigung durch die JEIA leitet die Verwaltung für Wirtschaft die mit Zustimmungsvermerk der JEIA versehene Genehmigung gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage „C“ dem Landeswirtschaftsministerium zur Aushändigung bzw. weiteren Veranlassung zu.

Die Genehmigung ist mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage „B“, einer Außenhandelsbank zwecks Durchführung der Zahlung vorzulegen.

C. Berichterstattung:

14. In JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage „A“, Abschnitt I, ist eine nachträgliche Mitteilung über alle Regelungen gemäß ND-Position 35 (a) an die JEIA vorgesehen. Die Landeszentralbanken werden daher gebeten, die ihnen von den Außenhandelsbanken gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Ziff. 9 zugeleiteten Durchschläge der Zahlungsaufträge, die die Budget-Position ND *35 (a) betreffen, monatlich zu sammeln und bis zum 15. des folgenden Monats an die JEIA-Zentrale, Frankfurt a. M., weiterzuleiten. Die Bestimmungen über die Berichterstattung an CCBO bleiben unberührt.

Tag der Herausgabe: 12. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des
Bundesministers für Wirtschaft beauftragt.

Im Auftrag:
Dr. Seelig.

VERLAGSMITTEILUNG

Alle Nummern des in unserem Verlag erscheinenden Verordnungsblattes für Groß-Berlin können zur Zeit noch nachgeliefert werden. Wir bitten um schriftliche Bestellung oder um Abholung der Ihnen fehlenden Hefte in unserer Auslieferungsstelle Berlin N 65, Seestr. 64 (U-Bhf. Seestraße).

Lieferbar sind:

TEIL I

Jahrgang 1948

Hefte 45—54, einschl. Inhaltsverzeichnis
Einzelheft DM 0,25 und Porto

Jahrgang 1949

I. Quartal, Hefte 1—17
II. Quartal, Hefte 18—38
III. Quartal, Hefte 39—65
IV. Quartal, Heft 66 bis Jahresschluß

Preis für ein vollständiges Vierteljahr DM 2,20
und Porto, Einzelheft DM 0,25

TEIL II

Jahrgang 1948

Hefte 16—21, Einzelheft DM 0,20 und Porto

Jahrgang 1949

I. Quartal, Hefte 1—11
II. Quartal, Hefte 12—30
III. Quartal, Hefte 31—55
IV. Quartal, Heft 56 bis Jahresschluß

Preis für ein vollständiges Vierteljahr DM 2,—
und Porto, Einzelheft DM 0,20

BERLINER KULTURBUCH-VERLAG GMBH

BERLIN N 65, SEESTRAßE 64 — RUF 46 06 16 — POSTSCHECKKONTO BERLIN-WEST 87 50

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 33. 23 223. 10. 49